

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-
Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für die Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den
Kiessandtagebau Lösau**

Die KLAUS GmbH & CO. KG legte mit Schreiben vom 19.11.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Änderung der Kiesaufbereitungsanlage zum Rahmenbetriebsplan für das bergrechtlich planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Lösau vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Lösau

durch. Hierbei wurde das Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die KLAUS GmbH & CO. KG ist Inhaberin der Bewilligung „Borau“, Berechtsams-Nr.: II-B-f-4/91 zur Gewinnung von „Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und betreibt am Standort Lösau im Burgenlandkreis den gleichnamigen Kiessandtagebau Lösau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 11.10.1996 planfestgestellt und ist aktuell bis zum 31.12.2022 befristet.

Die bisher am Standort eingesetzte Technik bedarf aufgrund ihres Alters einer Erneuerung. Daher beabsichtigt die KLAUS GmbH & Co. KG die Aufbereitungsanlage zu modernisieren, um den neuen sicherheits- und umwelttechnischen Anforderungen zu entsprechen. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Fortführung des Abbau- und Produktionsbetriebes soll sich der Anlagenstandort der neuen Kiesaufbereitung um ca. 150 m nach Südosten verlagern. Die Altanlage soll bis zur Inbetriebnahme der neuen Aufbereitungsanlage weiter betrieben werden.

Die Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben ergab, dass die Errichtung einer neuen Kiesaufbereitungsanlage an einem neuen Standort und der anschließende Rückbau der alten Aufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die mit der Änderung vorgesehenen Maßnahmen keine wesentliche Änderung des ursprünglich bergrechtlich planfestgestellten bergbaulichen Vorhabens darstellen. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer Vorprüfung beruht, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.